

Braucht mein Kind einen Beistand?

Kurzreferat

Anlass: Dienstagstreff Mannschaft vom 29. April 2014
Autor: T. Aschwanden

Einleitung

Im Schweizer Gesetz „unter Kindesrecht“ steht:

Eltern und Kinder schulden einander Beistand und Rücksichtnahme zum Wohle der Gemeinschaft.

Ein wundervoller Gesetzessatz, im besten Fall und wünschenswert auch nach einer Trennung oder Scheidung. Leider ist dies nicht immer der Fall, oft vergessen die Trennenden, dass sie Eltern bleiben. Der Trennungsfrust wird über die Kinder ausgetragen, es entsteht ein Machtmissbrauch und die leidtragenden sind die Kinder.

Die häufigsten Konfliktpunkte nach einer Trennung die das Kind betreffen sind:

- Sorgerecht / Obhut
- Besuchsrecht
- Informations- und Anhörungsrechte, der sorgerechtsberechtigte Elternteil muss über besondere Ereignisse im Leben des Kindes den nichtsorgeberechtigten Elternteil informieren
- Unterhaltszahlungen

Schlechte Kommunikation, Verweigerung des Besuchsrechts oder des Kinderunterhalts sind oft Gründe, dass die KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, früher Vormundschaftsbehörde) beigezogen wird.

Behördliche Massnahmen

Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so errichtet die KESB zum Schutz des Kindes und zur Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen einen Beistand für das Kind.

Art. 307 Abs. 1 ZGB

Behördliche Massnahmen dürfen nur erfolgen, wo die Eltern die elterlichen Pflichten nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen. Erforderlich ist eine erhebliche / ernstliche Gefährdung des Kindeswohl und eine Nichtbereitschaft bzw. Unfähigkeit der Eltern von sich aus für Abhilfe zu schaffen. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sittlichen Entfaltung des Kindes vorauszusehen ist.

Der Staat hat dabei verhältnismässig vorzugehen und die mildeste Massnahme zu wählen.
So schwach als möglich, aber auch so stark wie nötig.

Beistand

Neben der generellen Aufgabe, die Eltern in der Sorge um ihr Kind zu beraten und zu unterstützen, kann die KESB dem Beistand besondere Befugnisse erteilen.

- **Besuchsrecht**
Das Besuchsrecht des Elternteils zu überwachen, der die Obhut nicht hat.
Bei Konflikten der Eltern im Hinblick auf die Ausübung des Besuchsrechts zu vermitteln.
Im schlimmsten Fall ein begleitetes Besuchsrecht anordnen.
- **Unterhaltsanspruch**
Das Kind bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches zu vertreten.
- **Gesundheit**
Eine notwendige ärztliche, psychotherapeutische oder sonstige Behandlung sicherzustellen.
- **Ausbildung**
Für die geeignete Schulung und Ausbildung des Kindes besorgt sein.
- **Prozessbeistand**
Das Gericht kann für das Kind im Scheidungsverfahren einen Beistand bestellen.
Ist das Kind urteilsfähig und verlangt es einen Beistand, muss zwingend ein Beistand hinzu gezogen werden.

Bei unverheirateten Paaren wird die KESB automatisch und zum Schutz des Kindes aktiv. Hauptziel der Beistandschaft nach Art. 309 ZGB ist es, für die Herstellung des rechtlichen Kindesverhältnisses zwischen Kind und Vater zu sorgen.

Anerkennt der Vater vor oder kurz nach der Geburt sein Kind und kann die Unterhaltspflicht mit Genehmigung durch die KESB einvernehmlich geregelt werden, wird diese davon absehen, eine Beistandschaft zu errichten. Die KESB wird sich mit einem Unterhaltsvertrag zufrieden geben. Das Gesetz sagt: Das Kind verheirateter Eltern hat das Recht auf Vater und Mutter, so dass die Eltern zum Wohl des Kindes zusammenwirken sollten. Die nicht verheirateten Eltern sind nicht dazu verpflichtet. Trotzdem hat das Kind und auch der Vater Rechte. Sollte es dem Vater also wichtig sein, unbedingt auch das Betreuungs- oder Besuchsrecht in diesem Vertrag regeln.

Wird das Kind vom Vater nicht anerkannt, hat der Beistand eine Vaterschaftsklage bei Gericht einzureichen.

Persönliches Schlusswort

Wird ein Beistand hinzugezogen, hat ein Kind meistens schon viel gesehen und gehört von seinen Eltern, meistens nicht das Beste. Das Kind sollte nicht entscheiden müssen zwischen Mutter und Vater. **Es will grundsätzlich Vater und Mutter.** Und grundsätzlich wollen Vater und Mutter das Beste für das Kind. So hoffe ich, **dass der Beistand dem Kind beisteht!**